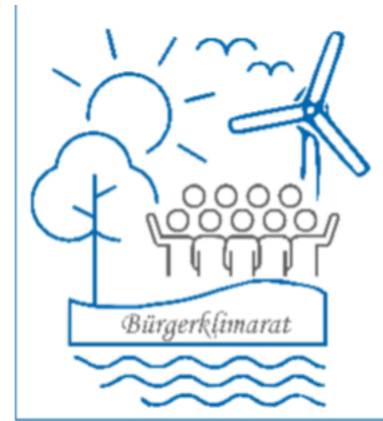


Ratsspruch Nr. 4

Photovoltaikpflicht Dach

Ratsspruch:



Der Einbau von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden soll in der Gemeinde zum Standard werden.

Die Gemeinde verpflichtet sich, bei der Verabschiedung neuer Bebauungspläne eine Photovoltaikpflicht für alle Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu verankern.

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde, zu prüfen, ob bereits bestehende Bebauungspläne bis zum 30.06.2023 um eine Pflicht für Photovoltaikanlagen für alle neu zu errichtenden Gebäude erweitert werden können.

Der Gemeinderat verpflichtet sich, bei künftigen Bauanträgen auf den Einbau von Photovoltaikanlagen hinzuwirken. Dies gilt auch für die Genehmigung von Abweichungen von Bebauungsplänen und grundlegenden Dachsanierungen.

Begründung:

Die verpflichtende Anordnung der Errichtung von **PV**-Anlagen kann bei Erlass eines **Bebauungsplans** auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 Nummer 23 b Baugesetzbuch (BauGB) durch Festsetzung angeordnet werden.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage stellt sich für alle Beteiligten als Win-Win-Situation dar. Die Gemeinde fördert den Klimaschutz, der Bauherr verringert durch den Eigenverbrauch des produzierten Stroms seine Energiekosten.